

Umlaufbeschluss Nr.: 7.201/2021 **öffentlich**

Berichterstatter: Loeffke, Bürgermeister

Gegenstand der Vorlage

**Bebauungsplan "Karrberg" für Flächen oder Maßnahmen zum naturschutzrechtlichen Ausgleich i.S.d. § 1a Abs. 3 BauGB im OT Drübeck
hier: Aufstellungsbeschluss**

Beratungsfolge

Gremium	Sitzung	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Mitwirk.- verbot
Stadtrat	28.07.2021					

Beschlussvorschlag

- 1. Der Stadtrat der Stadt Ilsenburg beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes „Karrberg“ für Flächen oder Maßnahmen zum naturschutzrechtlichen Ausgleich i.S.d. § 1a Abs. 3 BauGB der Stadt Ilsenburg im OT Drübeck.**
- 2. Dem vorliegenden Geltungsbereich wird zugestimmt.**
- 3. Die Verwaltung wird beauftragt, den Aufstellungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen und die weiteren Schritte zur planungsrechtlichen Absicherung des Vorhabens zu veranlassen. Es ist ein Planungsbüro einzubeziehen und zu beauftragen.**

Begründung

Die Flurstücke 794/15, 778/14, 776/14, 777/15, 795/14, 793/15, 792/14, 791/15, 15/6, 15/5, 1033/15, 1032/15, 13/0 (tlw.), 764/1, 1016/14, 1017/14, 998/14, 999/14, 1049/14, 1048/14 und 1050/14 befinden sich im Landschaftsschutzgebiet „Harz und nördliches Harzvorland“ im Landkreis Wernigerode. Auf den Flächen befinden sich gemäß Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde das gesetzlich geschützte Biotop planar-kolline Frischwiesen mit Übergang in Halbtrockenrasen (§ 22 (1) Nr. 3 und 5 NatSchG LSA). Die Gehölzbestände sind Bestandteil einer Streuobstwiese sowie Hecken- und Feldgehölze (§ 22 (1) Nr. 7 und 8 NatSchG LSA).

Das Landschaftsschutzgebiet dient der Erhaltung oder Wiederherstellung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, dem Schutz der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes und/oder der besonderen Bedeutung für die Erholung. Es gelten die Ge- und Verbote der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Harz und nördliches Harzvorland“ (LSG-VO HV WR).

Im Landschaftsschutzgebiet besteht ein absolutes Bauverbot. Im Einzelfall können jedoch unter bestimmten Voraussetzungen, z. B. wenn überwiegende Gründe des Allgemeinwohls vorliegen, Verbote durch Befreiung aufgehoben werden.

Die Stadt bezweckt deshalb, die Flächen zum naturschutzrechtlichen Ausgleich i.S.d. § 1a Abs. 3 BauGB durch geeignete Festsetzungen wie „Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) in einem Bebauungsplan zu sichern. Zu diesem Zwecke sind langfristig die Flächen in gemeindliches Eigentum zu überführen. Parallel ist der Flächennutzungsplan inhaltsgleich zu ändern.

Gesetzliche Grundlagen

§ 1a Abs. 3 BauGB, §§ 2 Abs. 1, 9 Abs. 1a BauGB

Finanzielle Auswirkungen

ja/nein im HH-Jahr: 2022 ff.

Erträge/Einzahlungen in EUR:

Aufwendungen/Auszahlungen in EUR:

Loeffke
Bürgermeister

Anlagen:

Luftbild

Liegenschaftskarte

Auszug F-Plan

Negativtest UNB